

BGer 2C_636/2024 vom 4. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_636_2024

FR: TF 2C_636/2024 du 4 juin 2025

IT: TF 2C_636/2024 del 4 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit (Art. 29 Abs. 1 BGG) und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 150 I 174 E. 1; 149 II 462 E. 1.1).

E. 1.1

Fraglich ist, ob auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingetreten werden kann.

E. 1.1.1

Als Endentscheid des Bundesverwaltungsgerichts in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts unterliegt das angefochtene Urteil grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. a und Art. 90 BGG).

E. 1.1.2

Gemäss Art. 83 lit. t BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Dieser Ausschlussgrund kommt nur zur Anwendung, wenn der angefochtene Entscheid die Bewertung der intellektuellen oder physischen Fähigkeiten eines Kandidaten zum Gegenstand hat und diese Bewertung vor Bundesgericht strittig ist (BGE 147 I 73 E. 1.2.1 ; 136 I 229 E. 1; Urteil 2D_17/2024 vom 28. Januar 2025 E. 1.3). Sind dagegen andere Entscheide in Zusammenhang mit einer Prüfung strittig, namentlich solche organisatorischer Natur, oder werden Mängel des Prüfungsablaufs geltend gemacht, bleibt die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässig (vgl. BGE 147 I 73 E. 1.2.1; Urteile 2C_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 1.2; 2C_664/2023 vom 21. Juni 2024 E. 1.2; 2F_7/2024 vom 6. Mai 2024 E. 3.3; 2D_6/2023 vom 22. Februar 2024 E. 1.1).

E. 1.1.3

Ob Art. 83 lit. t BGG greift oder nicht, hängt in erster Linie davon ab, was Gegenstand des angefochtenen Entscheids war. Nicht selten ist es zur Beantwortung dieser Frage indes unerlässlich, auch auf die im bundesgerichtlichen Verfahren konkret erhobenen Rügen abzustellen (vgl. dazu FLORENCE AUBRY GIRARDIN, in: Commentaire de la LTF, 3. Aufl. 2022, N. 198 zu Art. 83 BGG mit Hinweisen). Dabei führt die Rüge der Verletzung von Verfahrensrechten insoweit, als sie allein die Benotung bzw. das Ergebnis einer Prüfung betrifft, nicht zur Zulässigkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Namentlich Gehörsverletzungsrügen, die sich ausschliesslich auf die Prüfungsbewertung beziehen, können nicht mit diesem Rechtsmittel vor das Bundesgericht

getragen werden (vgl. Urteil 2C_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 1.3).

E. 1.1.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Prüfungskommission sei ihrer sich aus Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK ergebenden Pflicht nicht nachgekommen, die Bewertung seiner Prüfungsleistung zu begründen. Sodann habe die Vorinstanz seine Ansprüche auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 1 und 2 BV), die Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) sowie das Willkürverbot (Art. 9 BV) verletzt, indem sie den Sachverhalt nicht genauer abklärte, obschon mehrere Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Prüfungskorrektur vorliegen würden. Schliesslich hätte ihm - so der Beschwerdeführer weiter - vollständige Akteneinsicht gewährt werden müssen, damit er die Bewertung seiner Prüfung nachvollziehen und den Prüfungsentscheid wirksam anfechten kann.

E. 1.1.5

Mit diesen Vorbringen beanstandet der Beschwerdeführer nicht den Prüfungsablauf bzw. die Rahmenbedingungen der Erbringung seiner Prüfungsleistung, sondern ausschliesslich Aspekte, die sich auf deren Bewertung beziehen. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist folglich aufgrund von Art. 83 lit. t BGG unzulässig.

E. 1.2

Von vornherein unzulässig ist die ebenfalls erhobene subsidiäre Verfassungsbeschwerde, da diese gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Verfügung steht (Art. 113 BGG e contrario; Urteil 2C_443/2023 vom 15. Januar 2025 E. 1.3). Der seitens des Beschwerdeführers in der Replik vorgetragene Einwand, Art. 113 BGG sei verfassungs- und konventionswidrig, ist nicht nachvollziehbar, weshalb darauf nicht einzugehen ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 1.3

Zusammenfassend erweist sich sowohl die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten wie auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde als unzulässig.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerden mangels Vorliegens eines zulässigen Anfechtungsobjekts nicht einzutreten. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG). Darauf, dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers - wie von der Beschwerdegegnerin 1 angeregt - die Kosten der Behandlung der Verfassungsbeschwerde persönlich aufzuerlegen (vgl. Art. 66 Abs. 3 BGG), wird verzichtet, da beide Beschwerden gemäss Art. 119 Abs. 2 BGG im selben Verfahren erledigt werden. Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.